



WWA Kronach - Kulmbacher Straße 15 - 96317 Kronach

BFS+ GmbH  
Hainstraße 12  
96047 Bamberg

Sebastian Pleyer <s.pleyer@bfs-plus.de>

Ihre Nachricht  
31.01.2025

Unser Zeichen  
2-4622-BA-1498/2025

Bearbeitung +49 (9261) 502-321  
Dr. Stefan Weishaupt

Datum  
03.02.2025

**Bebauungsplan "Krug-Gelände", Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg  
Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

**1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.

Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen hohe Wasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherren. Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Der Vorhabensbereich wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.



## 2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

Die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut ist unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen\\_und\\_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm) zu finden.

Zur angemessenen Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ [[www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe\\_kommunen\\_hochwasser-starkregenrisiken\\_bauleitplanung\\_ba.pdf](http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasser-starkregenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf)] verwiesen.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

## 3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Auf einer teils bebauten Fläche im Innenbereich von Stegaurach soll ein Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Auslastung der gemeindlichen Kläranlage Stegaurach ist bereits sehr hoch, die Anforderungen an die Reinigungsleistung werden bisher jedoch noch stabil eingehalten. Im Zuge des anstehenden Verfahrens für Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage (**Sanierungsbescheid endet zum 31.12.2024, Planvorlagen 30.06.2023!**) sind die abwassertechnischen Nachweise zu erstellen, mit denen zu belegen ist, ob und ggf. wie die erforderliche Abwasserreinigung auch dauerhaft sicher gewährleistet ist. Nach aktuellem Sachstand sind Sanierungsmaßnahmen auf der Kläranlage notwendig. **Nur wenn die Kläranlage nachweislich ausreichend leistungsfähig ist, kann von einer gesicherten Erschließung gesprochen werden.**

Vor Ort wird im Mischsystem entwässert. Für die gemeindliche Mischwasserbehandlung liegt eine aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 11.09.2023 vor, die Flächen des Plangebiets sind dort bereits berücksichtigt. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides sind zu beachten, bauliche Sanierungen, u.a. das RÜB Hartlandener Straße, sind bis spätestens zum 01.12.2025 betriebsfertig zu errichten.

Soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen, sollte im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG bei Neubauvorhaben geprüft werden, ob die Umstellung auf ein Trennsystem, ggf. mit örtlicher Versickerung noch möglich ist. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Wir empfehlen entsprechende Planungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung ausführungsfähig zu entwickeln, auch um ggf. dafür benötigte Flächen freizuhalten. **Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings zwingend ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus.**

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW überschritten werden, wäre beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für eine Vielzahl von Niederschlagswassereinleitungen aus gemeindlichem Regenwasserkanal unseres Wissens seit längerer Zeit **keine wasserrechtliche Erlaubnis** vorliegt! Das Landratsamt Bamberg hat bereits mehrfach die Vorlage von Antragsunterlagen angemahnt und auf die Konsequenzen (u.a. NW-Abgabe) hingewiesen.

#### **4. Altlasten**

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

#### **5. Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. W e i s h a u p t  
Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Bamberg Nord  
Stellv. Abteilungsleiter Lkr. Bamberg Süd

Verteiler

Per E-Mail

Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.2 – Wasserrecht  
z.H. Herr Wagener, Herr Brehm

z.K.